

ORDNUNG

Präambel

Der DITIB-Landesjugendverband Saarland tritt ein für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere in Erziehung und Bildung. Er soll jungen Menschen und ihren Zusammenschlüssen den Islam als eine Motivationsquelle für die Gestaltung einer friedlichen und pluralistischen Gesellschaft vermitteln. Barmherzigkeit, Friedfertigkeit, Aufrichtigkeit und das gegenseitige Vertrauen, welche unseren zwischenmenschlichen Beziehungen unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion und weltanschaulicher Orientierung zugrunde liegen, werden uns in unserer Jugendarbeit als die islamischen Moralprinzipien begleiten. Dem Vorbild des Propheten Mohammed folgend setzt sich der **DITIB-Landesjugendverband Saarland** für einen friedlichen, respektvollen, toleranten, freundschaftlichen und vertrauensvollen Umgang der Menschen in der Gesellschaft ein.

Der **Der DITIB-Landesjugendverband Saarland** ist parteipolitisch neutral, demokratisch und verfassungstreu. Er ist verpflichtet unter Einhaltung der Gesetze und der Satzung des DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V. zum Wohle und im Interesse der jungen Menschen in der Gesellschaft und zur Verbreitung und Festigung des Gedankengutes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu arbeiten.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Landesjugendverband führt den Namen „**DITIB-Landesjugendverband Saarland**“
- (2) Er ist die Jugendorganisation des Landesverbandes „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-Saarland e.V.“
- (3) Sitz des „**DITIB-Landesjugendverband Saarland**“ ist Saarland.

§ 2 Zweck des Landesjugendverbandes

- (1) Zweck des DITIB-Landesjugendverbandes ist die Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene und in den Mitgliedsgemeinden im Sinne des SGB VIII.
- (2) Die Arbeit des Landesjugendverbandes beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder
- (3) Der Landesjugendverband ist in der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendbildung, tätig. Im Einzelnen erfüllt der Landesjugendverband seine Aufgaben durch:
 - (a) Bildungsprogramme jeglicher Art, sowie Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche;
 - (b) Vermittlung von kultureller, religiöser, sozialer und politischer Kompetenzen;

- (c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, wie z.B. Offener Jugendarbeit;
- (d) Zusammenkünfte, Vorträge und Informationsveranstaltungen;
- (e) Interessenangebote und Aktivitäten sportlicher, musischer und kreativer Art;
- (f) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- (g) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere der Ausbildung und Qualifizierung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen;
- (h) Interessenvertretung seiner Mitglieder und jungen Menschen
- (i) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im **DITIB-Landesjugendverband Saarland** können alle DITIB-Jugendgruppen in Saarland werden. Die Richtlinien für eine Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung des **DITIB-Landesjugendverband Saarland** beschlossen.
- (2) Der **DITIB-Landesjugendverband Saarland** kann selbst die Mitgliedschaft bei überörtlichen Jugendverbänden erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Erklärung eines Mitgliedes, dass austreten möchte, durch Ausschluss oder durch Auflösung einer Mitgliedsgruppe.
- (4) Mitgliedsgruppen sind die Jugendgruppen der DITIB Ortsgemeinden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung, dass der gesamte

Vorstand an der Wahl beteiligt ist, Mitglieder ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens angefochten werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Über diese Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu verhandeln. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

- (2) Ausschlussgründe sind:
- (a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des **DITIB-Landesjugendverband Saarland** in erheblichem Maße verstoßen hat und/oder wiederholt gegen diese verstößt;
 - (b) Bei einem dreimonatigen Beitragsrückstand wird das Mitglied innerhalb von drei Monaten zwei Mal ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, wird das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen;
 - (c) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Zuwiderhandlungen gegen die Landesjugendordnung und/oder die Satzung des Landesverbandes „Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-Saarland e.V.“

§ 6 Organe

Organe sind

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) Der Vorstand (§ 8)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

(a) Den Delegierten der einzelnen Mitgliedsgruppen des **DITIB-Landesjugendverband Saarland**. Jede Mitgliedsgruppe entsendet jeweils zwei Delegierte. Diese zwei Delegierten werden nach den Ordnungen der Mitgliedsgruppen gewählt. Bei der Entsendung der Delegierten sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein. Die Delegierten jeder Mitgliedsgruppe müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt nicht für Delegierte, die im Besitz einer JuLeiCa sind; diese dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(b) dem Vorstand.

(2) Alle Delegierten sind rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

- (3) Wählbar sind diejenigen Delegierten, welche am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 2 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder des **DITIB-Landesjugendverband Saarland** dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Diese haben - soweit die Versammlung nichts anderes beschließt – bei den Beratungen Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (8) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem Vorstandsmitglied geleitet. Nehmen Vertreter des DITIB Bundesverbandes oder des Landesverbandes oder des Bundes Der Muslimischen Jugend an der Mitgliederversammlung teil, wird die Mitgliederversammlung von ihnen geleitet.
Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu wählen. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Protokoll, das von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (10.) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwarts;
 - (b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und des Landesjugendverbandes;
 - (c) Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand;
 - (d) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 14 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden eingereicht werden müssen; Die Antragstexte müssen den Delegierten spätestens 7 Tage vor der Sitzung per E-Mail oder Post zugeschickt werden. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliedsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit; ausgenommen davon sind Satzungsänderungsanträge.

- (e) Beschluss über die Kassenprüfung;
- (f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- (g) Entlastung des Kassenswarts/ der Kassenswärtin;
- (h) Entlastung des Vorstandes;
- (i) Wahl des Vorstandes;
- (j) Wahl der 2 Kassenprüfer/innen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes Islamische Religionsgemeinschaft DITIB-Saarland e.V. nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die/der hauptamtliche Koordinator/in des DITIB-Landesverbandes kann als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Diese Teilnehmer sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen; sie zählen jedoch nicht zum Vorstand nach Abs. 1.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. In der Zusammensetzung des Vorstandes sollten mindestens drei Mitglieder gleichen Geschlechtes sein. Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder älter als 27 Jahre sein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl einzelner Personen ist möglich.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Handzeichen in der Mitgliederversammlung. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist auch Listenwahl erlaubt.
- (7) Nach der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung müssen die 7 stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte Personen für folgende Ämter bestimmen:
 - Die/Der Vorsitzende,
 - zwei Stellvertreter/innen,
 - ein/e Sekretär/in,

-ein Kassenwart/eine Kassenwartin.

Der/Die Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/innen soll weiblich sein.

Die Wiederwahl als Vorstandsvorsitzende/r ist nur zweimal zulässig.

Die Ämterverteilung muss innerhalb von 7 Tagen nach der Mitgliederversammlung erfolgen.

- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung vorher in Schriftform einberufen.
- (10) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Einberufung so rechtzeitig erfolgt, dass alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig Kenntnis von der Einberufung haben oder sich zu ihrer Teilnahme geäußert haben. Unter den Anwesenden muss die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein.

Aufgaben des Vorstandes:

- (a) Verwaltung des Landesjugendverbandes und Führung der laufenden Geschäfte.
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - (d) Planung und Durchführung von Angeboten nach § 2 Abs. 3.
 - (e) Anregung und Förderung verschiedener Formen der Jugendarbeit in den Mitgliedsgemeinden.
 - (f) Koordinierung von Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustauschs seiner Mitglieder.
 - (g) Erstellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschluss als Vorlage an die Mitgliederversammlung, um diese zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten.
 - (h) Einsatz entsprechender Arbeitsgruppen zur Koordinierung und effektiveren Arbeit.
- (11) Vorstandsbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- Der Vorstand verteilt in eigener Verantwortung die Verantwortlichkeit für anstehende Aufgaben und die Umsetzung von Beschlüssen

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift des Protokolls ist dem DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V. zu übersenden.

§ 9 Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Landesjugendverbandes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, durch

Spenden sowie durch Zuschüsse des DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V. und andere Zuschüsse.

§ 10 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Diese sollen einmal im Jahr die Kasse überprüfen und einen schriftlichen Bericht bei der Delegiertenversammlung vorlegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbstständiger Teil des DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V. verfolgt der DITIB-Landesjugendverband Saarland ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 12 Vertretung

Der DITIB-Landesjugendverband Saarland wird vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Einzelheiten, insbesondere im Außenverhältnis, regelt eine Geschäftsordnung die sich der Vorstand selbst geben kann.

Der Landesjugendverband ist gemäß Satzung im Vorstand des DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V. vertreten.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des DITIB-Landesjugendverband Saarland entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung deren einzige Tagesordnung die Auflösung aufweist.
- (2) Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Landesjugendverbandes geht das gesamte Vermögen an den Verein „DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Saarland e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung tritt mit Wirkung am 26.05.2013 mit der Wahl des ersten Vorstandes in Kraft.

